



Vermieterwillkür. So sieht ein Haus innen aus, in dem Vermieter ihre Mieter loswerden wollen. In dieser Baustelle leben Menschen. Mehr darüber erfahren Sie im nächsten Stadtblatt.

GUTER RAT: TIPPS ZUR KAUTION

„Auszugsspesen“ für Mieter

Wer bereits bei Bezug der Wohnung eine Mängelliste erstellt, kann sich viel Ärger und Kosten sparen – vor allem, wenn es um die Rückzahlung der Kaution geht.

Ob professionelles Immobilienbüro, ob private Vermieterin, ein spezieller Wunsch eint sie nicht selten: Nach Ende des Mietverhältnisses möglichst viel von der vom Mieter hinterlegten Kaution einzubehalten. Dabei wird gerne tief in die Trickkiste gegriffen.

Beliebte Methode: Schlüsselübergabetermine werden nicht eingehalten, beim folgenden Termin – möglichst knapp vor Ablauf der Mietdauer – werden dann „Mängel“ entdeckt. Der nächste Termin fällt dann bereits in den Monat nach Ablauf des Mietvertrages und kostet den staunenden Mieter, die staunende Mieterin einen zusätzlichen Monat Mierte, und bei manchen Hausverwaltungen darüber hinaus noch etliche Euro für eine Zweitabnahme!

Da MieterInnen zu Beginn des Mietverhältnisses meist keine Mängelliste erstellt haben, werden sie oft auch noch für Schäden verantwortlich gemacht, die bereits bei Bezug der Wohnung vorhanden waren. „Gebühren“ für Endreinigungen, Kosten für die Übernahme

der Wohnung und ähnliche Skurrilitäten runden die Palette „hauerrlichen“ Einfallsreichtums ab, wenn es darum geht, Mieter/innen noch schnell um ihre Kaution (oder Teile davon) zu erleichtern.

Unser Tipp: Erstellen Sie bei Bezug der Wohnung eine Mängelliste, wobei Sie durchaus kleinlich sein sollten. Jeder noch so kleine Kratzer im Parkettboden könnte Ihre Kaution gefährden. Machen Sie Fotos von der Wohnung sowohl bei Bezug als auch bei Ende des Mietverhältnisses, nachdem Sie die Wohnung gereinigt haben.

Sollten Sie, liebe Mieterinnen und Mieter, Fragen zu diesem Thema haben, kontaktieren Sie eine Beratungsstelle, etwa den Mieterschutzverband, den Mieternotruf der KPÖ (71 71 08) oder das Büro von Wohnungstadträtin Elke Kahr (872-2060).

SOZIALSERVICE

Erhöhte Familienbeihilfe

Der Erhöhungsbeitrag zur Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung (erhöhte Familienbeihilfe) ist ein Zuschlag zur allgemeinen Familienbeihilfe und steht solange zu, wie die allgemeine Familienbeihilfe ausbezahlt wird. Er beträgt 138,30 Euro monatlich pro behindertem Kind.

Der Antrag muss beim Wohnsitzfinanzamt mit dem Formular Beih 3 eingebracht werden. Dieses findet man auch im Internet unter www.bmf.gv.at, Link: Formulare, Link: Formulare – Steuern/Beihilfen, Link: Beihilfen, Link: Beih 3.

Nach Antragstellung wird man schriftlich zur ärztlichen Untersuchung des Kindes durch eine/n Arzt/Ärztin des Bundessozialamtes eingeladen. Ab einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % wird die Beihilfe gewährt.

Als Behinderungen gelten: körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigungen und Sinnesbeeinträchtigungen. Auch für lernbehinderte Kinder (Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf) kann ein Antrag gestellt werden.

Da die erhöhte Familienbeihilfe vom Beginn der Behinderung an zusteht, und zwar auch rückwirkend bis zu fünf Jahre ab Antragstellung, empfiehlt es sich, im Formular Beih 3 das zweite Kästchen (ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der erheblichen Behinderung...) anzukreuzen und als Nachweis für den Beginn der Behinderung Kopien aller Befunde und Behandlungsunterlagen des Kindes zur ärztlichen Untersuchung mitzunehmen. Eine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt alle fünf Jahre.

DSA Karin GRUBER
KPÖ-Landtagsklub,
Herrengasse 16, 8010 Graz,
Tel: 0316/877 51 01
E-Mail: karin.gruber@stmk.gv.at

RAT UND HILFE



Mieterschutzverband Steiermark

Sparbersbachgasse 61

Tel. 0316 / 38 48 30

(GVB Linie 3 - Rechbauerstraße)

Sprechstunden – Bitte

um tel. Voranmeldung!

Mittwoch 14.30 – 19.00 Uhr

Freitag 9.00 – 11.30 Uhr

www.mieterschutzverband.at